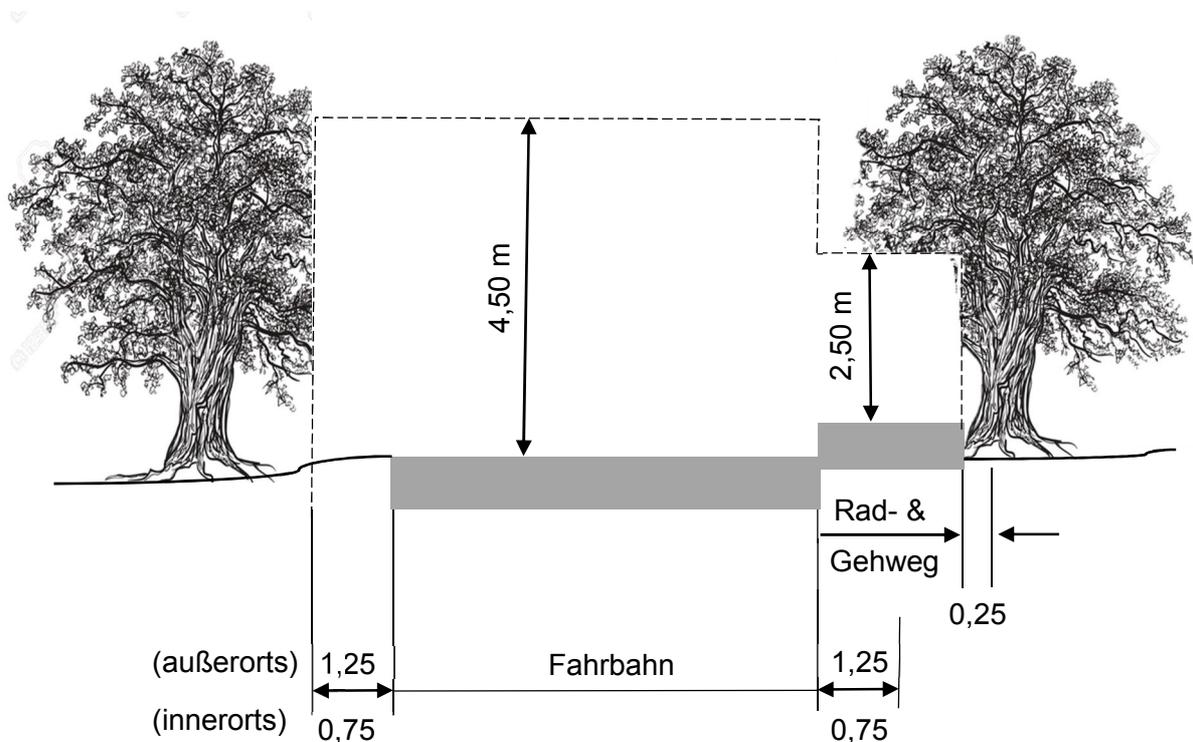


# Zurückschneiden von Büschen und Bäumen an Straßen, Wegen und Plätzen

## Lichtraumprofil



Entlang vieler Grundstücke im Bereich unserer Gemeinde sind Bäume, Hecken und Sträucher auf die Gehwege oder in die Straße hinausgewachsen.

Für die Fußgänger steht dadurch weniger Platz zur Verfügung. Außerdem werden Verkehrszeichen, Sichtfelder bzw. Straßenleuchten verdeckt, was eine Gefährdung der Kraftfahrer bzw. der Sicherheit allgemein zur Folge hat. Daher ist die Beseitigung des nachwachsenden und behindernden Bewuchses unbedingt erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zur Straße bzw. zum Gehweg hin mit Bäumen, Hecken und Sträuchern bepflanzt sind, werden daher dringend gebeten, ihre Anpflanzungen zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzuschneiden.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird darauf hingewiesen, dass vom Straßenquerschnitt folgendes Lichtraumprofil von überragenden Ästen und Zweigen freizuhalten ist:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 0,75 m auf beiden Seiten neben der Fahrbahn (innerorts)
- 2,50 m über Geh- und Radwegen

Die Auslichtungen sind so vorzunehmen, dass Teile der Bäume und Sträucher auch dann nicht in das o.a. Lichtraumprofil hineinragen, wenn sie durch Belaubung oder Schneelast ihre Lage verändern.

Die Straßenlaternen sind so freizuhalten, dass der Lichtstrahl ungehindert auf die öffentlichen Flächen strahlen kann.

Eigentümer von Obstbäumen an Straßen sind nach dem Straßengesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, Verunreinigungen der Fahrbahnen durch heruntergefallenes Obst unverzüglich zu beseitigen. Deshalb sollte das Obst durch die Eigentümer rechtzeitig geerntet werden.

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit notwendig. Sie ist auch im Interesse jedem einzelnen Grundstückseigentümers geboten, da bei Unfällen, die sich aus den oben beschriebenen Situationen ergeben, unter Umständen der betreffende Grundstückseigentümer zur Haftung herangezogen werden kann.

Bei Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Straßenbauamt oder Rathaus) aus Gründen der Verkehrssicherheit dazu gezwungen sein, diese Arbeiten selbst durchführen zu lassen und die Kosten hierfür dem Beseitigungspflichtigen (Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigten) in Rechnung zu stellen.

### **Hinweis auf naturschutzrechtliche Bestimmungen:**

Bei der Freihaltung von Gehwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach dem Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören, abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen. Diese Vorschrift soll vor allem dem Schutz von Lebensstätten wild lebender Tiere dienen.

Das Verbot gilt jedoch **nicht** für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs notwendig werden, sowie für Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen. Die Maßnahmen sind jedoch möglichst schonend auszuführen. In Zweifelsfällen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Biberach weitere Auskünfte geben.